



24.11.2023

**Kartellrecht**  
**WS 2023/24**  
**Universität Konstanz**  
**Mo 17.00 - 18.30 h, C 336**  
*Jochen Glöckner*

## **Arbeitspapier 4**

### **§ 4 Kartellverbot**

Rechtsprechung:

EuGH v. 15.7.1970, Rs. 45/69 – *Boehringer Mannheim GmbH ./i. Kommission*, Slg. 1970, 769 („Chininkartell“); EuGH v. 28.4.1998, Rs. C-306/96 – *Javico*, Slg. 1998, I-1983; EuGH v. 19.2.2002, Rs. C-309/99 – *Wouters*, Slg. 2002, I-1577; EuGH v. 4.6.2009, Rs. C-8/08 – *T-Mobile Netherlands*, Slg. 2009, I-4529.

**Literatur:**

*Bueren*, Der „New economic approach“ der Kommission für horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, WRP 2004, 567; *Fuchs*, Kartellrechtliche Immanenztheorie und Wettbewerbsbeschränkungen in Genossenschaftssatzungen, BB 1993, 1893; *Keßler*, Wettbewerbsbeschränkende Abreden in Gesellschaftsverträgen im Lichte von § 1 GWB und Art 81 EGV - eine methodische und rechtsdogmatische Betrachtung, WRP 2009, 1208; *ders.*, Einkaufskoperationen im Licht des Deutschen und Europäischen Kartellrechts, WuW 2002, 1162; *Kloepfer*, Umweltrecht und Kartellrecht, JZ 2002, 1117; *Koch*, Die Einbeziehung nichtwettbewerblicher Erwägungen in die Freistellungsentscheidung nach Art 81 Abs. 3 EG, ZHR 169 (2005), 625; *Koenig/Kühling/Müller*, Marktfähigkeit, Arbeitsgemeinschaften und das Kartellverbot, WuW 2005, 126; *Mielke*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Conduct of Business-Klauseln in Unternehmenskaufverträgen, BB 2007, 277; *Möhlenkamp*, Verbandskartellrecht – trittfeste Pfade in unsicherem Gelände, WuW 2008, 428; *Möschel*, Gesetzliche Krankenversicherung und das Kartellrecht, JZ 2007, 601; *Pahlen/Vahrenholt*, „Signalling“ und das Kartellverbot – öffentliche Verlautbarungen im Fokus der Kartellbehörden, ZWer 2014, 442; *Polley/Seeliger*, Das neue EG-Kartellrecht für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit. Leitlinien der Europäischen Kommission und Gruppenfreistellungsverordnungen Nr 2658/2000 für Spezialisierung

und Nr 2659/2000 für Forschung und Entwicklung, WRP 2001, 494; *Quellmalz*, Die Justiziabilität des Art 81 Abs 3 EG und die nicht wettbewerblichen Ziele des EG-Vertrags, WRP 2004, 461; *Rißmann*, Kartellverbot und Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen nach der 7. GWB-Novelle, WuW 2006, 881; *Schwintowski/Klaue*, Kartellrechtliche und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen des Systems der Legalausnahme für die Kooperationspraxis der Unternehmen, WuW 2005, 370; *Hertfelder/Drixler*, Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Kartellrecht im Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsbeschränkung und Verbrauchernutzen, BB 2022, 1218; *Seeliger/Gürer*, Kartellrecht und Nachhaltigkeit: Neue Regeln für Umweltschutzvereinbarungen von Wettbewerbern?, BB 2021, 2050.

## I. Begriff des Kartells

### II. Horizontale Vereinbarungen im EU-Kartellrecht

#### 1. Reichweite des Verbotstatbestandes

##### a) Unternehmen als Normadressaten

##### b) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

##### aa) Vereinbarungen

**Fall 1:** Boehringer Mannheim schloss im Jahr 1958 mit der N.V. Nederlandse Combinatie voor chemische Industrie (im Folgenden: NedChem) und mit der Buchler und Co. einen Vertrag, worin diese Unternehmen einander ihre Heimatmärkte reservierten und die Festsetzung der Preise und Quoten für die Ausfuhr von Chinin und Chinidin in andere Länder vorsahen. Auf Intervention des Bundeskartellamts nahmen die Vertragsparteien Lieferungen nach den Mitgliedstaaten der EWG von ihm aus. Im Jahr 1960 wurde zwischen Boehringer und den beiden anderen Unternehmen ein neues Kartell gegründet. Grundlage dieses Kartells war zunächst ein Vertrag über den Handel mit Drittstaaten („Exportkartellvertrag“), der u.a. die Festsetzung der Preise und Rabatte für die Ausfuhr von Chinin und Chinidin im gegenseitigen Einvernehmen und die durch einen Mengenausgleich im Falle von Überschreitungen abgesicherte Zuteilung von Ausfuhrquoten vorsah. Außerdem dehnten zwei *gentlemen's agreements* zwischen denselben Parteien die genannten Bestimmungen auf alle Verkäufe innerhalb des Gemeinsamen Marktes aus. Diese Absprachen stellten auch den Grundsatz des Schutzes der Heimatmärkte zugunsten eines jeden Herstellers auf. (EuGH v. 15.7.1970, Rs. 45/69 – *Boehringer Mannheim GmbH ./.* Kommission, Slg. 1970, 769)

##### bb) Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

##### (1) Parallelverhalten und Abstimmung

**Fall 2:** An einer belebten Straßenkreuzung außerhalb der Stadt befinden sich vier Tankstellen verschiedener, wirtschaftlich selbständiger Unternehmen. Ihre Benzinpreise sind identisch. Drei Tage vor Beginn der Sommerferien klettert ein Tankstellenbetreiber auf eine Leiter und erhöht den Literpreis um 3 Cent. Innerhalb einer halben Stunde folgen seine drei Kollegen.

In Fall 2 ist der betroffene Kraftstoffmarkt von verschiedenen Besonderheiten geprägt:

- Er ist annähernd vollständig transparent: Wettbewerber und Abnehmer können sich auf einen Blick einen Überblick über die Preise verschaffen.
- Die Güter sind sehr homogen: Die Qualität der Kraftstoffe ist weitgehend gesetzlich normiert oder standardisiert; das Vertrauen der Abnehmer in die Kraft des „Tigers im Tank“ erschüttert.
- Die Kostenstrukturen der Wettbewerber sind sehr homogen: Die Hersteller von Automobilkraftstoffen haben im Wesentlichen die an Börsen gehandelten und deshalb preis-homogenen Rohstoffpreise sowie die Energiekosten der Weiterverarbeitung (Raffinierung) zu tragen. Effizienz begründete Preisvorteile sind gering. Hinzu kommt der sehr hohe, gleichfalls von allen Wettbewerbern einzupreisende Anteil der Mineralöl- und Mehrwertsteuer. Beim Vertrieb der Kraftstoffe durch die Tankstellennetze sowie die Tankstellen als Verkaufspunkte lassen sich kaum nennenswerte Preisgestaltungsspielräume erwirtschaften.
- Die Abnehmer haben keine spürbaren Wechselkosten: Sie können, egal von wo sie sich nähern, über die Kreuzung alle Wettbewerber erreichen.

(2) Herstellung der Reaktionsverbundenheit und Selbstständigkeitspostulat

(3) Abstimmung und Durchführung

cc) Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen

dd) Abreden als Sonderdelikt der Beteiligten des wettbewerbsbeschränkten Marktes?

ee) Abreden und Algorithmen

c) Wettbewerbsbeschränkung

d) Bezwecken oder bewirken

Zu Rn. 402:

Zur Frage, ob eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, bekräftigt der EuGH, dass es auf den Inhalt der Bestimmungen und die damit verfolgten Ziele bezogen auf den Wettbewerb ankommt. Die Tatsache, dass die beanstandete Maßnahme ein legitimes Ziel verfolge, schließt nicht aus, dass infolge eines gleichzeitig verfolgten weiteren Ziels, das unrechtmäßig sei, dennoch eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vorliege. Dabei sind der Inhalt der Bestimmungen der Maßnahme sowie der Zusammenhang, in dem sie steht, zu berücksichtigen (EuGH v. 18.11.2021, C-306/20 – Visma Enterprise, ECLI:EU:C:2021:935, NZKart 2021, 679).

Zu Fn. 60:

so auch EuGH v. 02.04.2020, C-228/18 – Visa und Mastercard Ungarn, ECLI:EU:C:2020:265, NZKart 2020, 246

e) Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten

**Fall 3:** Yves Saint Laurent Parfums SA (im Weiteren: YSLP) verfügt über eine (vor 2004 erlassene) Einzelfreistellung für den selektiven Vertrieb ihrer Erzeugnisse innerhalb der EU. Die YSLP schloss mit der Javico International, deren Sitz sich in Deutschland befin-

det, die jedoch nicht dem selektiven Vertriebsnetz der YSLP angehört, einen Vertrag über den Vertrieb ihrer Erzeugnisse in Russland und in der Ukraine. Der Vertrag sieht vor: „1. Unsere Erzeugnisse sind nur zum Verkauf im Gebiet der Republiken Russland und Ukraine bestimmt. Sie dürfen keinesfalls aus dem Gebiet der Republiken Russland und Ukraine verbracht werden. 2. Ihre Gesellschaft sagt zu und garantiert, dass endgültiger Bestimmungsort der Erzeugnisse das Gebiet der Republiken Russland und Ukraine sein und dass sie die Erzeugnisse nur an Händler verkaufen wird, die im Gebiet der Republiken Russland und Ukraine ansässig sind. Folglich wird Ihre Gesellschaft die Adressen der Verkaufsstellen für die Erzeugnisse im Gebiet der Republiken Russland und Ukraine sowie eine Aufstellung der Erzeugnisse für jede Verkaufsstelle zur Verfügung stellen.“ Kurz nach Abschluss des Vertrages stellte die YSLP fest, dass an die Javico verkaufte Erzeugnisse, die allein in Russland und der Ukraine hätten vertrieben werden sollen, in Großbritannien, Belgien und den Niederlanden auftauchten. Die YSLP kündigte daraufhin die Verträge und erhob vor einem deutschen Gericht Klage auf Zahlung von Schadensersatz. (EuGH v. 28.4.1998, Rs. C-306/96 – *Javico*, Slg. 1998, I-1983)

f) Spürbarkeit

g) Insbesondere: Einkaufskooperationen

Zu Rn. 415:

Die neuen Horizontalleitlinien enthalten Regelungen zum Umgang mit Einkaufskooperationen. Da gemeinsame Einkaufsregelungen sowohl horizontale als auch vertikale Vereinbarungen enthalten können, sollen sie einer zweistufigen Prüfung unterzogen werden, wobei zuerst eine Würdigung der horizontalen Vereinbarungen nach den Horizontalleitlinien zu erfolgen hat. Fällt diese negativ aus, wird die Vereinbarung/der Beschluss auf vertikale Vereinbarungen und deren Vereinbarkeit mit der Vertikal-GVO überprüft (Horizontalleitlinien, Rn. 273 ff., 276, ABl. 2023 Nr. C 259/55).

2. Freistellung

Zu Rn. 419:

Die Gruppenfreistellungsverordnungen aus dem Jahr 2010 haben sich in den vergangenen Jahren bewährt, sodass sie an die aktuellen Entwicklungen angepasst und in neuer Form 2023 in Kraft traten.

a) Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen („Spezialisierungs-GVO“)

zu Rn. 421:

Die Spezialisierungs-GVO aus dem Jahr 2010 wurde durch die am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Spezialisierungs-GVO (VO (EU) 2023/1067) ersetzt. Es gilt eine zweijährige Übergangsfrist für Vereinbarungen, die vor dem 20. Juni 2023 in Kraft waren und unter die Freistellungs Voraussetzungen der Verordnung aus 2010, nicht aber aus 2023 fallen.

zu Fn. 92:

aktuell: Verordnung (EU) 2023/1067 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen

b) Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen („F&E-GVO“)

zu Rn. 423:

Die F&E-GVO aus dem Jahr 2010 (VO (EU) 1217/2010) wurde zum 1. Juli 2023 durch die neue F&E-GVO (VO (EU) 2023/1066) ersetzt. Auch hier gilt eine zweijährige Übergangsfrist.

zu Fn. 93:

aktuell: Verordnung (EU) 2023/1066 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung

c) Unmittelbare Anwendung von Artikel 101 Abs. 3 AEUV

3. Rule of reason in Art. 101 AEUV?

zu Rn. 427:

Keinen Widerspruch zur Ablehnung der *rule of reason* in Art. 101 AEUV stellt die Rechtsprechung des EuGH dar, in welcher er anführt, dass auch wettbewerbsfördernde Wirkungen einer Vereinbarung als Teil des Gesamtkontexts bei der Beurteilung des „Bezweckens“ einer Wettbewerbsbeschränkung zu berücksichtigen seien. Um begründete Zweifel an der Wettbewerbsbeschränkung aufkommen zu lassen, müssen die allein aus der in Frage stehenden Vereinbarung resultierenden wettbewerbsfördernden Wirkungen jedoch hinreichend erheblich sein. Dies gleicht nicht einer Einzelfallabwägung, wie sie bei einem *rule of reason approach* vorgenommen werden würde (EuGH v. 12.1.2023 – C-883/19 P, Euro-Zinsderivate (HSBC), WuW 2023, 88; so auch EuGH v. 30.1.2020 – C-307/18, Generics (UK), Rn. 103 f., NZKart 2020, 131).

zu Rn. 428:

Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen in den überarbeiteten Horizontalleitlinien ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird in den Leitlinien großzügig ausgelegt (Horizontalleitlinien, Rn. 521) und nimmt in Übereinstimmung mit der allgemeinen Betrachtung der Nachhaltigkeit nicht allein ökologische, sondern auch soziale Aspekte in Bezug.

Das Kapitel 9 zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen ist in mehrere Abschnitte unterteilt. Zunächst werden Beispiele für Nachhaltigkeitsvereinbarungen genannt, die wahrscheinlich gar nicht unter Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen (Horizontalleitlinien, Abschnitt 9.2, Rn. 527 ff.). Der zweite Abschnitt bietet eine Hilfestellung bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die in den Anwendungsbereich von Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen (Horizontalleitlinien, Abschnitt 9.3, Rn. 532 ff.). Besondere Bedeutung erlangt der dritte Abschnitt, welcher sich den Voraussetzungen widmet, unter denen Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV eine Einzelfreistellung erhalten können (Horizontalleitlinien, Abschnitt 9.4, Rn. 556 ff.). Abschließend beinhalten die letzten beiden Abschnitte Ausführungen zur Beteiligung von Behörden (Horizontalleitlinien, Abschnitt 9.5, Rn. 597 f.) und Beispielsfälle aus der Kommissionspraxis, welche die vorangehenden Leitlinien illustrieren (Horizontalleitlinien, Abschnitt 9.6, Rn. 599 ff.).

Im Hinblick auf die dogmatische Einordnung stellt die Kommission klar, dass die Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen keinen unmittelbaren Einfluss auf das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV hat (Horizontalleitlinien, Rn. 521). Damit hat sie sich gegen eine vorgeschlagene Behandlung als allgemeine Bereichsausnahme für Nachhaltigkeitsvereinbarungen (in Anlehnung an EuGH, 21.9.1999, C-67/96 - Albany, Slg. 1999 I-5751) sowie eine Einordnung als zulässige Form der Selbstregulierung (zurückzuführen auf eine Deutung

von EuGH, 19.2.2002, C-309/99 - Wouters, Slg. 2002 I-1577) ausgesprochen, die bereits eine Wettbewerbsbeschränkung entfallen ließen (*Hertfelder/Drixler*, BB 2022, 1218, 1220). Nach Ansicht der Kommission sollen derartige Ziele erst auf der Ebene des Art. 101 Abs. 3 AEUV Berücksichtigung finden, sodass dessen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese Einordnung führt jedoch zu der Herausforderung, bei Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die allein ökologische oder soziale Vorteile mit sich bringen, ökonomische Effizienzen zu begründen, die im System des Art. 101 Abs. 3 AEUV Berücksichtigung finden können. Als Effizienzgewinne kommen immerhin etwa saubere Produktionstechnologien oder seltenere Unterbrechungen der Lieferkette in Betracht (Horizontalleitlinien, Rn. 558 mit weiteren Bsp.).

Dennoch spielt der Umstand, ob Abreden ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, auch bereits bei der Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Rolle, nämlich bei der Prüfung, ob Nachhaltigkeitsvereinbarungen gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken (Horizontalleitlinien, Rn. 533 ff.). Stellt die Verfolgung eines Nachhaltigkeitsziels den Hauptzweck einer Vereinbarung dar, kann dies dazu führen, dass die Nachhaltigkeitsvereinbarung aufgrund ihrer Wesensmerkmale begründete Zweifel an einer hinreichenden Beeinträchtigung des Wettbewerbs aufkommen lassen, sodass die Beeinträchtigung nicht ausreicht, um als bezweckte Beschränkung angesehen zu werden. Dies hat zur Folge, dass die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsvereinbarungen auf den Wettbewerb zu untersuchen sind.

Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsstandards gelten die besonderen Ausführungen in Abschnitt 9.3. Der Abschnitt beinhaltet eine Soft-Safe-Harbour-Regelung für Nachhaltigkeitsstandards (Horizontalleitlinien, Rn. 537 ff.). Dabei liegt der besondere Fokus auf Normenvereinbarungen, d.h. solchen Vereinbarungen, die darauf abzielen, Nachhaltigkeitsstandards anzunehmen und einzuhalten. Die Sonderbehandlung stützt sich mithin auf die etablierte Privilegierung der privaten Standardisierung als Folge der Intensivierung des Wettbewerbs durch Schaffung von Kompatibilität, Interoperabilität und Vergleichbarkeit (vgl. dazu auch Horizontalleitlinien, Abschnitt 7, Rn. 436 ff.) Dies wird dadurch erreicht, dass Nachhaltigkeitsparameter festgelegt werden, die entlang der Lieferkette einzuhalten sind. Davon ausgeschlossen sind jedoch solche Vereinbarungen, die zur Beschränkung der Produktion führen (Horizontalleitlinien, Rn. 538 a.E.). Grundsätzlich können Nachhaltigkeitsstandards einen positiven Effekt auf den Wettbewerb haben, indem dadurch neue Produkte entwickelt werden oder die Produktqualität erhöht wird. Allerdings begründen auch Normenvereinbarungen im Einzelfall wettbewerbliche Bedenken. Dabei nennen die Leitlinien drei Arten der Beschränkung: die Preiskoordinierung, den Ausschluss alternativer Normen und den Ausschluss oder die Diskriminierung bestimmter Wettbewerber (Horizontalleitlinien, Rn. 546). Eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung liegt beispielsweise vor, wenn die Vereinbarung sich auf Nachhaltigkeitsstandards beschränkt, die gesetzlich vorgeschrieben sind und primär der Verschleierung einer Wettbewerbsbeschränkung dienen. Dabei wird auf das AdBlue-Verfahren gegen Daimler, BMW und VW hingewiesen (Beschluss der Kommission vom 8. Juli 2021, Fall AT.40178 – Pkw-Emissionen, ABl. 2021 Nr. C 458/16).

Kann das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung für Normenvereinbarungen verneint werden, so erfolgt eine Betrachtung potenzieller wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen. Dabei profitieren zunächst Normenvereinbarungen (vgl. o.) von der Soft-Safe-Harbour-Regelung. Dies setzt voraus, dass die in Randnummer 549 genannten sechs Bedingungen kumulativ erfüllt werden. Selbst wenn diese Bedingungen alle vorliegen, hat die Wettbewerbsbehörde jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall einzugreifen, wenn sie eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bejaht. Auf der anderen Seite führt auch das Fehlen einer der sechs Bedingungen nicht zwingend dazu, dass eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Einzelfallprüfung dennoch die bewirkte Beschränkung abzulehnen, wenn zum Beispiel durch ausreichende Alternativen genügend Wettbewerb besteht (Horizontalleitlinien, Rn. 555).

Die in Abschnitt 9.4 folgenden Ausführungen zur Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV gelten für alle Arten von Nachhaltigkeitsvereinbarungen. In denjenigen Fällen, in denen Nachhaltigkeitsvereinbarung vom Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfasst werden, besteht u.U. die Möglichkeit einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV. Voranzustellen gilt es, dass die Leitlinien zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen neben die Leitlinien der Kommission zur Anwendung von Art. 101 Absatz 3 AEUV (ex Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag) (ABl. 2004 Nr. C 101/97) treten. Die Prüfung erfolgt klassisch anhand der Kriterien „Effizienzgewinn“, „Unerlässlichkeit“, „Weitergabe an Verbraucher“ und „kein Ausschluss des Wettbewerbs“, wobei die Kriterien zwei und drei zwar regelmäßig in umgekehrter Reihenfolge geprüft werden, im Falle von Nachhaltigkeitsvereinbarungen jedoch sinnvollerweise gerade in der eben genannten Reihenfolge zu prüfen sind. Die Leitlinien enthalten zu den einzelnen Prüfungspunkten weitreichende Informationen und Erläuterungen, die im Einzelfall dort nachgelesen werden können.

Bei der Frage, ob die Nachhaltigkeitsvereinbarung unerlässlich ist, ist zu berücksichtigen, ob das Nachhaltigkeitsziel nicht ohnehin schon durch staatliche Regulierung durchgesetzt wird. (Horizontalleitlinien, Rn. 564). Ferner ist die Vereinbarung nicht unerlässlich, wenn eine Nachfrage nach dem (ökologischen) Produkt besteht (Horizontalleitlinien, Rn. 562). Da es sich dadurch um einen klassischen Markt handelt, ist eine Privilegierung der Absprache wegen der zusätzlichen Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen entbehrlich.

Ferner müssen die Verbraucher angemessen beteiligt werden. Dies nachzuweisen, stellt für die Unternehmen eine große Herausforderung dar (*Hertfelder/Drixler*, BB 2022, 1218, 1223), was damit zusammenhängt, dass die Vorteile für die Verbraucher häufig mittelbar oder in weiter Ferne von den beteiligten Unternehmen entstehen – etwa für Landwirte aus einem weit entfernten Drittstaat. In den Horizontalleitlinien sind daher zur Konkretisierung drei Fallgruppen vorgesehen (Horizontalleitlinien, Rn. 569 ff.; dazu näher *Hertfelder/Drixler*, BB 2022, 1218, 1223 f.).

zu Fn. 107:

In der Zwischenzeit hat die Europäische Kommission die Konsultation abgeschlossen. Die überarbeiteten GVOen über Forschung und Entwicklung sowie Spezialisierung sowie die korrespondierenden überarbeiteten Horizontalleitlinien traten am 01.07.2023 bzw. am 21.07.2023 in Kraft.

### *III. Horizontale Vereinbarungen nach deutschem Kartellrecht*

#### 1. Verbotsnorm, § 1 GWB

zu Rn. 431:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat nicht allein eine wettbewerbspolitische Agenda aufgestellt (Wettbewerbspolitische Agenda des BMWK bis 2025, 21.02.2022, <[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/0-9/10-punkte-papier-wettbewerbsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/0-9/10-punkte-papier-wettbewerbsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)>, site zul. besucht am 24.11.2023), sondern am 6. November 2023 auch eine öffentliche Konsultation in Angriff genommen (Öffentliche Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts - Wettbewerb weiter stärken, <<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20231004-konsultation-reform-kartellrecht.html>>, site zul. besucht am 24.11.2023). Einer der Schwerpunkte besteht auch hier in der angestrebten Privilegierung von Nachhaltigkeitskooperationen. Der umfassende Vorrang des Unionskartellrechts gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO Nr. 1/2003 bzw. der bislang angestrebte Gleichlauf von deutschem und Europäischem Kartellrecht bei der Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Abreden zum Zwecke der Verhinderung einer Rechtsspaltung wird dabei allerdings vernachlässigt.

#### 2. Freistellung, § 2 GWB

- a) Legalausnahme
- b) Gruppenfreistellungsverordnungen
- c) Mittelstandskartelle
- d) Pressekooperation, § 30 Abs. 2b GWB